

Entwurf

Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortskerns Hennigsdorf

Erhaltungssatzung „Ortskern Hennigsdorf“

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7]) und des § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I Seite 1509), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke beidseits der Hauptstraße sowie der südlichen Friedhofstraße, die Ruppiner Straße 1, die Grundstücke der Schulstraße, der südlichen Fabrikstraße und östlichen Feldstraße als auch den nördlichen Bereich der Straße Am Bahndamm und die Berliner Straße ausgenommen des nordöstlichen Teils nach der Berliner Straße 63. Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgrund

Diese Satzung dient dem Erhalt der städtebaulichen Eigenart, der Gestalt, der Struktur sowie des Ortsbildes des Gebiets nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

§ 3

Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

- (3) Bei Errichtung baulicher Anlagen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. (§ 172 Abs.3 Satz 2 BauGB)

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Hennigsdorf erteilt. (§ 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB)
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hennigsdorf erteilt. (§173 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ohne Genehmigung eine bauliche Anlage ändert oder rückbaut, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden. (§ 213 Abs. 2 BauGB)

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den

Schulz
Bürgermeister

Siegel